Produkttabelle

Stand 01.10.2012

5.	Krankenversicherungen			Basis-Einheiten für je 100 EUR Monatsbeitrag
54.	Krankenzusatzversicherungen (Produkt der BA)			
	541	V.I.P. dental	Tarif: 080	18.182
	542	V.I.P. stationär	Tarif: 080	18.182

Richtlinien zur Makler-Courtagezusage Stand 01.10.2012

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil der Courtagezusage. Sie ergänzen und konkretisieren die Vereinbarungen aus der Courtagezusage. Sie gelten für die in der Produkttabelle (sh. oben) ausgewiesenen Versicherungen.

1.2 Bei Einführung neuer Produkte, Änderung / Neueinführung bindender gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (insbesondere über die Begrenzung der Abschlusskosten) oder Erlass von bindenden Anordnungen (insbesondere zur Kostenbemessung) ist die Bayerische berechtigt, die Courtagen entsprechend anzupassen. Bei der Festsetzung wird die Bayerische die Interessen der Makler gegen ihre eigenen Interessen abwägen und eine für beide Seiten tragbare Lösung finden. Das Recht der Bayerischen, Annahmerichtlinien nach Risiko- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten festzulegen, bleibt hiervon unberührt.

1.3 Über die Annahme von Anträgen entscheiden ausschließlich die Gesellschaften innerhalb oder außerhalb des Konzerns, die das Risiko zeichnen. Keine Gesellschaft ist verpflichtet, die vom Makler eingereichten Anträge anzunehmen oder bei Ablehnung hierfür Gründe zu nennen. Ein Vergütungs- oder Ersatzanspruch steht dem Makler im Falle einer Ablehnung nicht zu.

1.4 Abschluss- und Erstcourtage für Neuverträge von Konzerngesellschaften werden gezahlt, sobald der betreffenden Gesellschaft ein schriftlicher, den Kunden bindender Antrag vorliegt, dieser angenommen wurde und der Einlösebeitrag eingegangen ist, frühestens jedoch mit der auf den technischen Versicherungsbeginn folgenden Abrechnung. Bei Erhöhungsgeschäft erfolgt die Zahlung in der auf den Änderungsbeginn folgenden Abrechnung.

1.5 Der Makler hat keinen Anspruch auf Vorauszahlung oder Vorschuss der Courtage.

1.6 Gebühren und Steuern bleiben bei der Berechnung der Courtagen sowie etwaiger Einstufungen unberücksichtigt. Gleiches gilt für Ausgabeaufschläge und ähnliches im Rahmen von Finanzdienstleistungsprodukten.

1.7 Die Bayerische ist berechtigt, Verträge / Kunden aus dem Bestand eines Vertriebspartners einem anderen Vertriebspartner zuzuordnen, wenn der Kunde schriftlich, z.B. durch ein aktuelles Maklermandat, einen entsprechenden Wunsch zum Ausdruck bringt.

1.8 Werden von der Gesellschaft Beiträge mit Erfolg eingeklagt, ohne dass der Vertragspartner das Prozessrisiko übernommen hat, so steht ihm nur die halbe Abschlusscourtage zu.

1.9 Wird ein Vertrag aufgrund Erklärung des Kunden von Beginn an aufgelöst und ist ein Konzernunternehmen der Bayerischen verpflichtet, die vom Kunden geleisteten Beiträge zurückzuzahlen, so hat der Vertragspartner die geleisteten Courtagen unabhängig vom Bestehen oder der Fortdauer einer Haftung in voller Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Vertragspartner die Auflösung durch ein von ihm verschuldetes Verhalten (z.B. keine Aushändigung von gemäß VVG notwendigen Unterlagen) zu vertreten hat.

2 Krankenzusatzversicherung der BA

2.1 Abschlusscourtage

2.1.1 Die Abschlusscourtage wird für die vom Vertriebspartner für die BA vermittelten Krankenzusatzversicherungen gemäß obiger Produkttabelle gezahlt.

2.1.2 Die BB hat einen Anspruch auf Rückforderung der Abschlusscourtage, solange und soweit die Beiträge nicht für mindestens zwölf Monate gezahlt sind (Courtagehaftungszeitraum).

2.1.3 Werden Beiträge innerhalb des Courtagehaftungszeitraumes nicht gezahlt, so hat der Vertriebspartner bei einer Zahlung von weniger als sieben Monatsbeiträgen die Abschlusscourtage in voller Höhe (6/6) zurückzuzahlen. Für jeden ab dem siebten Monat voll gezahlten Monatsbeitrag reduziert sich der Rückforderungsanspruch der BB um ein Sechstel (von 5/6, wenn 7, bis 1/6, wenn 11 Monatsbeiträge voll gezahlt sind).

2.2 Bestandspflegecourtage

2.2.1 Der Vertriebspartner erhält für die nachweislich weitere aktive Pflege des von ihm betreuten Krankenzusatzversicherungsbestandes ab dem 13. Versicherungsmonat rückwirkend eine Bestandspflegecourtage.

2.2.2 Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr (April) für die im zurückliegenden Jahr erbrachten Betreuungsleistungen, wenn der jeweilige Vertrag zum Stichtag 31.12. des Wertungsjahres im Auftrag des Versicherungsnehmers vom Vertriebspartner betreut wurde.

2.2.3 Diese Vereinbarung gilt für die derzeit gültigen Krankenzusatzversicherungen der BA.

2.2.4 Die BB behält sich vor, für den Fall der Einführung neuer Richtlinien hinsichtlich der Anforderungen an die Bestandsbetreuung die Vereinbarung über die Bestandspflegecourtage jederzeit entsprechend anzupassen.

2.3 Allgemeine Courtagebestimmungen

2.3.1 Der Courtageberechnung wird der Monatsbeitrag (ohne Risikozuschläge) der jeweiligen versicherten Person zum Zeitpunkt des Versicherungs-/Änderungsbeginns zugrunde gelegt.

2.3.2 Bei Bestandsgeschäft ist der jeweilige Monatsmehrbeitrag je versicherte Person maßgebend.

B 081040 (09.13)

2.3.3 Reduziert sich der courtagepflichtige Beitrag einer versicherten Person während des Courtagehaftungszeitraumes, wird der entstehende Courtagerückforderungsanspruch der BB anteilig aus dem sich reduzierenden Beitrag ermittelt.

2.3.4 Bei Vermittlung von Versicherungen zu Sonderbedingungen wird die Courtage von der BA von Fall zu Fall festgesetzt.

2.3.5 Kein Provisionsanspruch entsteht z. B.

- Beitragserhöhungen aufgrund altersbedingt höherer Jahresprämie
- Bedingungsgemäßer Beitragssteigerungen wegen Beitrags- oder Leistungsanpassungen